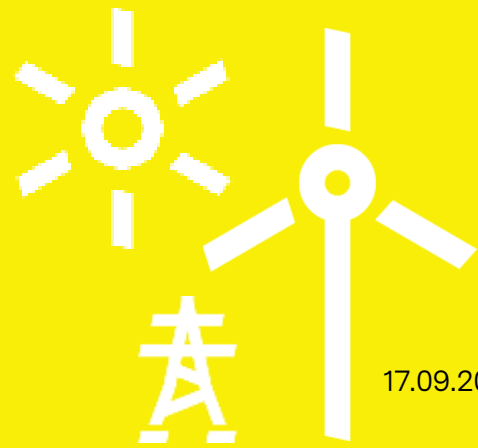




Klima-News

Ausgabe 3/2026

17.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Zuständigkeiten in der StEWK.....	2
Veranstaltungen.....	2
Hinweise	3
Windenergie.....	4
Sachstände zu den Teilfortschreibungen Windenergie der Regionalverbände.....	4
Publikation der FA Wind und Solar: Windenergie - Gute Gründe weitererzählen	5
Solarenergie.....	5
Sachstände zu den Teilfortschreibungen Solar der Regionalverbände	5
Aktuelle Hilfestellungen zur Freiflächen-Photovoltaik	6
Kommunale Wärmeplanung	6
Unterlagen für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung	6
Klimawandelanpassung	7
Maßnahmensteckbriefe für Klimawandelanpassungskonzepte online.....	7
Internationale Kommunalbefragung: Resiliente Energiesysteme und Klimaanpassung	7
Wasserstoff.....	8
Aktueller Stand zu Wasserstoff-Projekten.....	8
Gesetzgebungsverfahren	9
Infrastruktur-Zukunftsgesetz in Kraft getreten.....	9
„Netzanschlusspaket “ der Bundesregierung im parlamentarischen Verfahren.....	10
Der Entwurf zum EEG 2027 - Eckpunkte und Einordnung.....	12
Rechtsprechung.....	14
VG Karlsruhe, Urteil vom 9. Juni 2026 - 12 K 6552/24 -, abrufbar bei juris	14
VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. Juni 2026 - 10 S 950/25 -, abrufbar bei juris..	16



Allgemeines

Zuständigkeiten in der StEWK

Die Themen und Zuständigkeiten der StEWK sowie die aktuellen Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpersonen können Sie jederzeit auf der [Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe](#) abrufen.

Veranstaltungen

Kommunale Wärmeplanung: Der Plan steht, jetzt geht es an die Umsetzung!

Hiermit möchten wir gerne auf die kostenfreie **Online-Veranstaltung** des Regierungspräsidiums Karlsruhe in Kooperation mit der KEA-BW zum Thema Umsetzung der Wärmeplanung aufmerksam machen. Sie findet am **23. September 2026 von 09:00 bis 11:30 Uhr** statt. Weitere Informationen zum Programminhalt sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf der [Homepage der KEA-BW](#). Sichern Sie sich Ihren Platz! Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.

10. Kongress Klimafit für die Zukunft

Erhalten Sie beim 10. Kongress Klimafit für die Zukunft kostenlos Einblicke in die Praxis kommunaler Klimaanpassung und vertiefen Sie Ihr Wissen in verschiedenen Fachforen am Nachmittag.

- Wann? 6. November 2026
- Wo? Sparkassenakademie Stuttgart

[Anmeldung, Programm und weitere Informationen](#)

Energie aus dem Wasser - Rückblick auf unsere Online-Veranstaltung zur Aquathermie

Am 8. Juni 2026 fand die Online-Veranstaltung „Aquathermie als Chance für Kommunen – Informationsveranstaltung zu Potenzialen, Rahmenbedingungen und Praxis“ statt, die die Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz gemeinsam mit der KEA BW durchgeführt hat. Die Potenziale dieser Technologie sind erheblich – allein der Rhein kann so viel Energie erzeugen wie acht Atomkraftwerke in der Größenordnung des ehemaligen KKW

Philippsburg. Neben den Einsatzmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wurde unter anderem am Beispiel von Ettlingen ein Einblick in eine laufende Projektumsetzung geboten. Interessant waren auch Hinweise auf Einsatzmöglichkeiten rund um Kläranlagen: dem Abwasser kann sowohl vor als auch nach der Kläranlage thermische Energie entzogen werden. So besteht die Möglichkeit, Anlagen vor allem dort zu bauen, wo das Umfeld der Gewässer bereits anthropogen stark vorgeprägt ist. Sollten Sie die Veranstaltung verpasst haben, können Sie die Folien zu den Vorträgen von LUBW, Ifeu, dem Umweltministerium und den Stadtwerken Ettlingen [hier](#) einsehen.

Hinweise

Pro-Erneuerbare-Portal der KEA-BW

Die KEA-BW hat ein [Portal für Pro-Erneuerbare-Initiativen](#) ins Leben gerufen. Ziel des Portals ist es, auf die verschiedenen Akteure der Energiewende an einem zentralen Ort aufmerksam zu machen und die Vernetzung untereinander zu erleichtern. Sofern der Wunsch für eine Eintragung besteht, können sich die Initiativen mit der KEA-BW in Verbindung setzen und einen Vorschlag für eine Kurzvorstellung übermitteln. Die Kontaktdaten des zuständigen Referenten Herrn Harder finden sich auf der Startseite des Portals. Die Kommunen werden an dieser Stelle gebeten, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Glossar (Fachbegriffe rund um die Energiewende)

Bei auftretenden Fragen oder Unsicherheiten zu bestimmten Begrifflichkeiten der Energiewende finden Sie auf den Seiten der KEA-BW ein Glossar:

<https://www.kea-bw.de/erneuerbare-bw/wissensportal/glossar>

Energiewenderechner online

Der Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) und das Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) haben in Zusammenarbeit mit den Landesenergieagenturen und 300 weiteren Akteuren aus der Energie- und Stromwirtschaft einen [Energiewenderechner](#) entwickelt.

Er bietet die Möglichkeit, den Ist-Zustand des Ausbaus Erneuerbarer Energien auf Landkreisebene abzubilden und Ausbauszenarien von Erzeugern und Verbrauchern zu simulieren.

Die Regionalisierung der Ergebnisse soll dabei helfen, das Zusammenspiel aus lokaler Stromerzeugung und -nutzung effizienter zu gestalten und so Netzausbaukosten bzw. Redispatchmaßnahmen zu reduzieren.

In einem zukünftigen Ausbauschritt soll zudem die kommunale Ebene gemeinsam mit Ergebnissen der Wärmeplanung integriert werden und so die Sektorenkopplung weiter stärken.

Tipps und Erklärvideos zur Nutzung des Energiewenderechners finden Sie [hier](#).

Am 8. Oktober 2026 findet zudem von 10-11:30 Uhr ein Webinar der KEA-BW -insbesondere für Land- und Stadtkreise sowie die regionalen Energieagenturen- statt, für das Sie sich [hier anmelden](#) können.



Windenergie

Sachstände zu den Teilfortschreibungen Windenergie der Regionalverbände

[Verband Region Karlsruhe](#)

Die dritte Offenlage des geänderten Planentwurfs der Teilfortschreibung Windenergie des Verbands Region Karlsruhe hat am 3. August 2026 begonnen. Die Beteiligungsfrist endete am 14. September 2026. Der aktuelle Planentwurf enthält 52 Wind-Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 4.053 ha, das entspricht ca. 1,9 % der Regionsfläche.

[Regionalverband Nordschwarzwald](#)

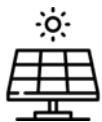
Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald ist am 1. Juli 2026 in Kraft getreten. Sie umfasst 49 Wind-Vorranggebiete auf insgesamt 6.567 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von rund 2,8 Prozent der Regionsfläche.

[Verband Region Rhein-Neckar](#)

Beim Verband Region Rhein-Neckar werden derzeit die Stellungnahmen aus der zweiten Offenlage bearbeitet. Ein Satzungsbeschluss ist für Dezember 2026 vorgesehen.

Publikation der FA Wind und Solar: Windenergie - Gute Gründe weitererzählen

Gerne möchten wir an dieser Stelle auf eine neue [Handlungsempfehlung](#) der Fachagentur Wind und Solar zum Thema Akzeptanz von Windenergieanlagen aufmerksam machen. Die Publikation zeigt auf, welche Rahmenbedingungen und Ansätze dazu beitragen können, fachliche Inhalte verständlich zu vermitteln und Gespräche in unterschiedlichen Kontexten konstruktiv zu führen. Sie liefert zugleich Hinweise, welche Erwartungen an Kommunikationsprozesse realistisch sind und an welchen Punkten zusätzliche Unterstützung oder vertiefende Formate sinnvoll sein können.



Solarenergie

Sachstände zu den Teilfortschreibungen Solar der Regionalverbände

[Verband Region Karlsruhe](#)

Die Teilfortschreibung Solarenergie ist seit dem 29. Januar 2026 rechtsverbindlich. Der Regionalplan weist 70 Vorranggebiete sowie zusätzlich zwölf Standorte für schwimmende Photovoltaikanlagen aus. Insgesamt werden 685 ha bzw. 0,32 % der Regionsfläche für die Solarenergienutzung gesichert. Das gesetzliche Flächenziel von mindestens 0,2 % der Regionsfläche wird damit deutlich überschritten.

[Regionalverband Nordschwarzwald](#)

Der Teilregionalplan Solarenergie ist seit dem 1. Juli 2026 rechtsverbindlich. Festgelegt wurden 94 Vorbehaltsgebiete mit einer Gesamtfläche von 621 ha (ca. 0,27 % der Regionsfläche). Auch hier wird das gesetzliche Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche erreicht.

[Verband Region Rhein-Neckar \(baden-württembergischer Teilraum\)](#)

Die Verbandsversammlung hat den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik am 3. Juli 2026 als Satzung beschlossen. Der Plan befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren und ist daher noch nicht rechtsverbindlich. Für den baden-württembergischen Teilraum sind 75 Vorbehaltsgebiete mit einer Fläche von rund 862 ha (ca. 0,35 % der Teilraumfläche) vorgesehen. Das gesetzliche Flächenziel von 0,2 % wird damit ebenfalls überschritten.

Aktuelle Hilfestellungen zur Freiflächen-Photovoltaik

Für die Planung und Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen verschiedene aktuelle Arbeitshilfen zur Verfügung, die insbesondere Kommunen und Behörden bei der Begleitung entsprechender Vorhaben unterstützen können.

Als praxisorientierte Hilfestellung möchten wir folgende Hinweise und Unterlagen zur Verfügung stellen:

- [Die 10 Gebote der Freiflächen-PV – Eine Checkliste für Kommunen](#) des PV-Netzwerks Baden-Württemberg (Stand August 2025) gibt einen kompakten Überblick über wesentliche Schritte und Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung von Freiflächen-PV-Projekten - von der frühzeitigen Prüfung der Flächeneignung und der Netzanbindung bis hin zu ökologischen Standards und Bürgerbeteiligung.
- [Ablaufplan zur Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen \(inkl. Batteriespeicher\) in Baden-Württemberg](#) des PV-Netzwerks Baden-Württemberg (Stand Juli 2026) stellt die einzelnen Schritte eines Freiflächen-PV-Vorhabens von der Vorbereitungs- und Planungsphase über Bauleitplanung und Netzanschluss bis hin zu Realisierung und Betrieb übersichtlich dar.
- [Leitfaden „Rechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten“](#) von Erneuerbare BW/KEA-BW (Stand Juli 2026) bietet insbesondere eine Hilfestellung für die rechtliche Einordnung von PV-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten und behandelt unter anderem Ausnahmen und Befreiungen sowie die Berücksichtigung entsprechender Flächen in der Bauleitplanung.

Die Unterlagen sollen den zuständigen Stellen als Orientierungs- und Arbeitshilfe für die praktische Begleitung von Freiflächen-PV-Vorhaben dienen und einen schnellen Zugang zu den wesentlichen Verfahrensschritten und planerischen Fragestellungen ermöglichen.



Kommunale Wärmeplanung

Unterlagen für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung

Die KEA-BW bündelt Unterlagen zur Wärmewende, wie u.a. Leitfäden und andere Hilfestellungen zur Vergabe und Erstellung der kommunalen Wärmeplanung auf ihrer Homepage. Die Unterlagen können teils direkt über die Seite heruntergeladen oder über ein

Kontaktformular auf der Homepage angefordert werden. Schauen Sie einfach mal vorbei unter:
<https://www.kea-bw.de/waermewende/angebote/downloads>.



Klimawandelanpassung

Maßnahmensteckbriefe für Klimawandelanpassungskonzepte online

Die von der LUBW erstellten Maßnahmensteckbriefe sind nun [hier](#) online abrufbar.

Sie sollen bei der Erstellung der kommunalen Klimawandelanpassungskonzepte (KLAK) unterstützen. Dafür beinhalten Sie hilfreiche Informationen beispielsweise zu Akteuren, Schnittstellen und möglichen Synergieeffekten. Teilweise sind auch Textbausteine als Vorschlag für die Übernahme ins KLAK enthalten. Die am Ende eines Steckbriefs genannten Beispiele erleichtern den Einstieg in das jeweilige Thema.

Internationale Kommunalbefragung: Resiliente Energiesysteme und Klimaanpassung

Weltweit werden Kommunen durch vermehrt auftretende extreme Wetterereignisse sowie die fortschreitende Transformation der Energiesysteme vor neue Herausforderungen gestellt. Die Agentur für erneuerbare Energien e.V. führt deshalb derzeit eine [8-minütige Kommunalbefragung zum Thema „Resiliente Energiesysteme und Klimaanpassung“](#) durch. Ziel dieser Online-Befragung ist es, organisatorische, finanzielle und wissensbezogene Bedarfe an der Schnittstelle von Erneuerbaren Energien, Klimaanpassung und Infrastruktur-Resilienz zu identifizieren, um passgenaue Unterstützungs- und Netzwerkformate zu entwickeln. Hiermit möchten wir die Kommunen gerne dazu ermutigen, an der Umfrage teilzunehmen und Ihre Erfahrungen mit der Agentur für erneuerbare Energien e.V. zu teilen.



Wasserstoff

Aktueller Stand zu Wasserstoff-Projekten

Kernnetz

Für das Wasserstoff-Kernnetz haben dessen Betreiber am 19. März 2026 eine Reservierungsphase für spätere Kapazitäten gestartet.

Insgesamt gingen 32 Reservierungsanfragen durch eventuelle Abnehmer bzw. Einspeiser ein, die alle von den Betreibern positiv beantwortet wurden. Die maximale Ein- bzw. Ausspeisekapazität betrage dabei nach aktuellem Stand laut Netzbetreibern 6 GW (Mai 2026 noch 2,9 GW). Die gesamte Einspeisekapazität des Wasserstoffkernnetz liegt bei 100 GW, die Ausspeisekapazität bei 87 GW.

Im Regierungsbezirk Karlsruhe soll Ende 2026 der Teilabschnitt Heilbronn-Heidelberg der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) - dann noch zum Erdgas-Transport genutzt - ans Netz angebunden werden.

Elektrolyseur-Projekte

In **Philippsburg** soll ein Wasserstoff-Hub mit einer Elektrolyseur-Gesamtleistung von 50 MW entstehen. In einer ersten Ausbaustufe ist nun zunächst eine Leistung von 5 MW angedacht. Der Baubeginn ist für 2027 geplant.

In **Bruchsal** wird das Projekt „H2-Hub Bruchsal“ mit 10 mio. € vom Land gefördert. Ziel ist bis 2028 der Aufbau eines 15 MW-Elektrolyseurs mit einer jährlichen Produktionskapazität von bis zu 2250 Tonnen grünem Wasserstoff.

Fakten Rund um das Thema Wasserstoff können auf Seiten des Fraunhofer ISI [hier](#) eingesehen werden.



Gesetzgebungsverfahren

Infrastruktur-Zukunftsgesetz in Kraft getreten

Mit dem überwiegend am 29. Juli 2026 in Kraft getretenen Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG) will der Bund Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben deutlich beschleunigen. Das Artikelgesetz führt mit dem neuen § 15 Abs. 6a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch eine Neuregelung im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein, die für bestimmte Infrastrukturvorhaben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Zahlung von Ersatzgeld gleichrangig nebeneinanderstellt. So auch für Energieinfrastrukturvorhaben, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind, § 15 Abs. 6a S. 3 i. V. m. § 1 BNatSchG n.F. Diese Regelung tritt jedoch erst am 1. Februar 2027 in Kraft.

Damit wird für die erfassten Vorhaben vom bisherigen Stufenverhältnis der Eingriffsregelung abgewichen. Nach der bisherigen Systematik sind unvermeidbare Beeinträchtigungen grundsätzlich zunächst durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen real zu kompensieren. Eine Ersatzzahlung kommt erst in Betracht, wenn eine solche Realkompensation nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist möglich ist. Die Neuregelung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Landschaftsbild bei Windenergieanlagen von Bedeutung. Das BVerwG hatte mit Urteil vom 12. September 2024 (7 C 3.23) klargestellt, dass der in der Bundeskompensationsverordnung vorgesehene unmittelbare Rückgriff auf eine Ersatzzahlung für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht mit der gesetzlichen Rangfolge des § 15 BNatSchG vereinbar ist. Trotz des nicht völlig eindeutigen Wortlauts des § 15 Abs. 6a Sätze 1 bis 3 BNatSchG n. F. ist nach den Gesetzgebungsmaterialien (Deutscher Bundestag, Drucksache 21/6701, S. 82 sowie Bundesrat Drucksache 780/1/25, S. 72) davon auszugehen, dass auch Windenergieanlagen kraft ihrer bundesrechtlichen Privilegierung nach § 2 Satz 1 EEG von der Neuregelung umfasst sind.

Für erneuerbare Energien ergeben sich außerdem Änderungen im Raumordnungsgesetz. Für bestimmte Infrastrukturvorhaben entfällt künftig grundsätzlich die gesonderte Raumverträglichkeitsprüfung. Neben Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Schienenwegen betrifft dies im Energiebereich insbesondere Gas- und Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern sowie Pumpspeicherkraftwerke.

Auch das UVPG wurde angepasst. Mit dem neuen § 14e UVPG werden besondere Möglichkeiten geschaffen, in Ausnahmefällen von Anforderungen der

Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Verkehrs-, Verteidigungs- und Energieinfrastrukturvorhaben abzuweichen. Die Vorschrift ist jedoch als Ausnahmeinstrument ausgestaltet und bedeutet keinen generellen Wegfall der UVP für Vorhaben der erneuerbaren Energien.

Daneben werden Beteiligungs- und Verfahrensschritte stärker digitalisiert und verschiedene Vorgaben vereinheitlicht. Ziel ist es, Doppelprüfungen zu reduzieren und Genehmigungsverfahren insgesamt stärker elektronisch abzuwickeln.

„Netzanschlusspaket“ der Bundesregierung im parlamentarischen Verfahren

Unmittelbar vor der parlamentarischen Sommerpause hat die Bundesregierung den [Gesetzentwurf](#) für die als „Netzanschlusspaket“ bezeichnete wesentliche Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und weiterer Gesetze beim Bundestag eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde in der [Anhörung der Länder und Verbände](#) in wesentlichen Teilen, von den Bundesländern wie auch von einer großen Zahl unterschiedlicher Industrieverbände zurückhaltend bis höchst kritisch gewürdigt.

Die wesentlichen Inhalte und zu erwartenden Auswirkungen des Gesetzentwurfs, der im Herbst das parlamentarische Verfahren durchlaufen wird, haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

1. Die wichtigsten Änderungen des sogenannten „Netzanschlusspakets“

Mit den Änderungen des EnWG sowie weiterer Gesetze verfolgt die Bundesregierung zentral das Ziel, den Zubau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau zu synchronisieren. EE-Projekte sollen nach den Vorstellungen der Bundesregierung dort realisiert werden, wo der erzeugte Strom bestmöglich abgenommen und genutzt werden kann, um die EE-Erzeugung in volkswirtschaftlicher Hinsicht effizienter zu gestalten und systemkritische Netzengepässe zu vermeiden. Der Gesetzentwurf sieht hierzu im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Die Verteilnetzbetreiber werden ermächtigt, sog. „kapazitätslimitierte Netzgebiete“ für die Dauer von bis zu sechs Jahren auszuweisen, sofern die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen in dem einen vorangegangenen Kalenderjahr nach Maßgabe von § 13a Absatz 1 um insgesamt mehr als 5 % reduziert wurde (§ 14 Abs. 1d Satz 1 EnWG-E). Diese Ausweisung „soll“ je gesondert für PV-Anlagen des ersten Segments bzw. Windenergieanlagen erfolgen. Die Festsetzung ist erst aufzuheben, sofern in diesem Netzgebiet innerhalb dreier aufeinanderfolgender Jahre keine Reduzierung der Wirkleistung um mehr als 5 % mehr vorgenommen werden musste.

- In den kapazitätslimitierten Netzgebieten soll – anders als bisher – kein Anspruch des Anlagenbetreibers auf (vorrangigen) Anschluss an das Elektrizitätsverteilnetz mehr bestehen. Der Verteilnetzbetreiber ist jedoch verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Festsetzung eine Netzanschlussvereinbarung anzubieten. Diese beinhaltet jedoch abweichend von § 13a Abs. 2 EnWG im Falle einer netztechnisch bedingten Wirkleistungsabregelung (sog. „Redispatch“) einen – teilweisen – Verzicht auf Entschädigung. Für PV-Anlagen des ersten Segments soll dieser bis 20 Prozent des nicht eingespeisten Stroms betragen, für Windenergieanlagen in Windenergiegebieten bis zu 18 Prozent (vgl. § 8 Abs. 4 EEG-E). Dies gilt nicht für Anlagen, die zum Zeitpunkt der Ausweisung des jeweiligen kapazitätslimitierten Netzgebiets bereits über einen Netzverknüpfungspunkt verfügen.
- Ein Anspruch auf Netzanschluss soll ab dem 1. Januar 2027 für PV-Anlagen des ersten Segments nur noch zu 70 Prozent ihrer installierten Leistung bestehen. Für Windenergieanlagen soll die anzuschließende Wirkleistung auf 280 W/m² der installierten Leistung – jeweils am Netzverknüpfungspunkt – beschränkt werden.
- Die Verteilnetzbetreiber sollen zudem – nach Maßgaben einer Festlegung der BNetzA – berechtigt werden, für Verstärkung und Ausbau des Netzes einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Finanzierung der notwendigen Kosten von einem Anschlussnehmer zu verlangen. Diese Baukostenzuschüsse können nach den Festlegungen der BNetzA als pauschalisierte oder nach Maßgaben der Netzwirtschaft als regional differenzierte Zuschüsse erhoben werden (vgl. § 17 EEG-E).

2. Würdigung und Einordnung

Die Mehrzahl der genannten Regelungen, insbesondere der sogenannte Redispatchvorbehalt nach § 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. § 8 Abs. 4 EEG-E, drohen, den Ausbau von Windenergie- und Photovoltaikanlagen nachteilig zu beeinflussen, da sie die für erneuerbare Energien hergebrachte wirtschaftliche Grundlage des vorrangigen Anschlusses und der Vergütung eingespeisten oder abgeregelten Stroms ohne Rücksicht auf die sich für die Erzeuger ergebenden Folgen großflächig abschaffen. Nachteilige Wirkungen sind dabei speziell bei der Gewinnung von Fremdkapital zur Projektfinanzierung zu erwarten.

Aufgrund der vergleichsweise niedrigen Schwelle von 5-Prozent-Wirkleistungsabregelung in lediglich einem Ein-Jahres-Zeitraum als Voraussetzung für die Ausweisung der Kapazitätslimitierung, dürften witterungsbedingte Einflüsse die Ausweisung der Gebiete wesentlich mitbestimmen. Zudem ist eine großflächige Geltung des Redispatchvorbehalts an verschiedenen Stellen im Bundesgebiet zu erwarten. Schwerpunkte dürften für Stromerzeugung aus Wind in Nord- und Nordostdeutschland liegen, für Photovoltaik in Bayern. Problematisch ist dabei der Umstand, der fehlenden Erkennbarkeit künftig auszuweisender Gebiete.

Bürgerenergiegenossenschaften dürften von den Redispatch-Regelungen besonders nachteilig betroffen sein, da diese regelmäßig hohe Fremdkapitalanteile benötigen und zudem aufgrund ihrer lokalen Verwurzelung nicht kurzerhand das Netzgebiet wechseln können.

In zeitlicher Hinsicht problematisch ist, dass die Regelungen zum Redispatchvorbehalt keine Übergangsvorschriften enthalten und damit auch Anlagen, für die bereits Investitionen getätigt wurden, betroffen sein werden.

Der Entwurf zum EEG 2027 - Eckpunkte und Einordnung

Neben dem „Netzanschlusspaket“ hat die Bundesregierung unmittelbar vor der Sommerpause den [Gesetzentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2027](#) (EEG 2027-E) ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Da die beihilfenrechtliche Genehmigung der EU für das bisherige EEG 2023 zum 31. Dezember 2026 ausläuft, besteht hierbei in zeitlicher Hinsicht Handlungsbedarf. Gegenüber dem EEG 2023 kennzeichnen den Entwurf im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- Der bisher in § 4a EEG 2023 enthaltene Strommengenpfad soll ersatzlos gestrichen werden, wodurch eine gesetzliche Zielvorgabe für die erzeugten Strommengen und damit die Möglichkeit der Evaluation entfällt.
- Die Möglichkeit der monetären Beteiligung von Gemeinden an erzeugtem Strom durch Wind- und Freiflächen-PV soll nach § 6 EEG 2027-E von 0,2 auf 0,3 Cent/kWh erhöht werden.
- Ferner enthält der Entwurf eine gesetzliche Grenze für die Höhe der Pachtzahlungen an Grundstückseigentümer durch Windenergie-Anlagenbetreiber auf 3,5 % des potenziellen Ertrags (§ 36d EEG 2027-E). Bei einer Überschreitung verwirkt der Anlagenbetreiber eine an den Verteilnetzbetreiber zu zahlende Strafzahlung. Kritisch zu bewerten ist die Vorschrift insbesondere deshalb, weil die Begrenzung bereits ab dem Ausschreibungsjahr 2028 gelten soll und damit zahlreiche Anlagen umfasst, für die Pachtverhandlungen bereits abgeschlossen sind.
- Für ab dem 1. Januar 2027 neu errichtete Solaranlagen des zweiten Segments unter 100 kW Nennleistung (insbesondere private Aufdach-PV) soll die ins Netz eingespeiste Wirkleistung dauerhaft auf 50 % begrenzt werden (vgl. § 9 Abs. 2b EEG 2027-E). Die Begrenzung soll unabhängig von Veräußerungsform und intelligentem Messsystem gelten; ausgenommen sind Nulleinspeiseanlagen und Steckersolargeräte. Die Regelung soll als Anreiz zur Investition in Speicher dienen. Technische Lösungen für die zeitversetzte Einspeisung von Strom aus Speichern, insbesondere in Privathaushalten, sind derzeit noch wenig etabliert. Ferner ist kritisch zu bewerten, dass sämtliche Einspeisungen in das öffentliche Stromnetz gekappt werden, auch zu Zeiten, zu denen

(aus Batterien) ins öffentliche Netz eingespeister Strom dazu beitragen kann, das Netz zu stabilisieren und Strompreisspitzen zu kappen.

- Die bisherige Einspeise- und Ausfallvergütung wird für Neuanlagen durch eine sogenannte „Netzbetreiberabnahme“ ersetzt. Insbesondere PV-Anlagen unter 100 kW, die keiner anderen Veräußerungsform zugeordnet werden, fallen grundsätzlich in die unentgeltliche Abnahme oder müssen ihren Strom direkt vermarkten (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2027-E). Absehbare Auswirkung dürfte die künftig eigenverbrauchsoptimierte (verkleinerte) Dimensionierung von Aufdach-PV-Anlagen sein. Hierdurch würden PV-Flächenpotenziale auf bereits versiegelten Flächen künftig nur noch teilweise genutzt.
- Für Großanlagen ab 100 kW Nennleistung soll ein neuer Mechanismus zur Etablierung sogenannter zweiseitiger Differenzverträge („Contracts for Difference“ – CfD) greifen. Dieser ist im Ausgangspunkt unionsrechtlich gefordert und sieht - vereinfacht ausgedrückt - vor, dass Anlagenbetreiber zur Rückzahlung an den Verteilnetzbetreiber verpflichtet sind, soweit der Jahresmarktwert des jeweiligen Energieträgers (Sonne/Wind) den anzulegenden Wert zur Berechnung seiner Marktprämie übersteigt. Dieser Refinanzierungsbeitrag soll jährlich rückwirkend berechnet und dem EEG-Konto gutgeschrieben werden (vgl. § 21d EEG 2027-E). Es handelt sich hierbei, vereinfacht ausgedrückt, um ein Instrument zur Abschöpfung jedweder Übergewinne, oberhalb der individuell für den einzelnen Anlagenbetreiber anhand dessen Ausschreibungsgeboten ermittelten Erlöse. Zu erwarten ist, dass die Erzeuger die hierdurch bei ihnen erhöhten wirtschaftlichen Risiken bei der Gebotsabgabe in EEG-Ausschreibungen berücksichtigen werden.
- Gemäß § 21e EEG 2027-E sollen Erzeuger künftig in den ersten zehn Jahren der Förderung einmalig aus dem CfD-Regime hin zu einem Direktvermarktungsvertrag (PPA) wechseln können, mit der Folge des Wegfalls ihres Anspruchs auf Marktprämie. Da PPA-Verträge jedoch nicht selten für kürzere Zeiträume von drei bis fünf Jahren geschlossen werden, trifft entsprechende Anlagenbetreiber in der verbleibenden Zeit das volle Marktrisiko.
- Der Korrekturfaktor nach dem Referenzertragsmodell für wenig windgünstige Anlagenstandorte mit 50-Prozent-Gütefaktor, wie sie in Baden-Württemberg großflächig anzutreffen sind, soll von 1,55 auf 1,65 angehoben werden (vgl. § 36h Abs. 1 EEG 2027-E). Hierdurch wird die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs an diesen Standorten moderat verbessert.
- Der Gesetzentwurf sieht schließlich die Erhöhung der Ausschreibungsvolumina für Windenergieanlagen onshore sowie für PV-Anlagen des ersten Segments (Freiflächen-PV) vor. Für Wind onshore sieht der Entwurf Volumina von jeweils 15.000 MW installierter Leistung in den Jahren 2027 und 2028, 12.000 MW im Jahr 2029 und jeweils 10.000 MW in den Jahren 2030 bis 2032 vor. Für Freiflächen-PV ist eine

Erhöhung auf 14.000 MW pro Jahr vorsehen, wohingegen für PV-Anlagen des zweiten Segments (v. a. Aufdach-PV) eine Reduzierung von 2.300 auf 1.500 MW vorgesehen ist. Die Erhöhungen beruhen dabei im Wesentlichen auf unionsrechtlich verpflichtenden Resilienzausschreibungen [vgl. Art. 26 [VO\(EU\) 2024/1735](#)] beruhen, die nach dem Entwurf auf die allgemeinen Ausschreibungsvolumina anzurechnen sind (vgl. § 39n EEG 2027-E). Möglicherweise führt die schlichte Erhöhung der Ausschreibungsmengen zu verbesserten Zuschlagsaussichten für Windvorhaben in Baden-Württemberg. Eine von der Landesregierung geforderte separate Quote für Windvorhaben in der Südregion, die den tatsächlichen Zubau sicherstellen würde, fehlt in dem Entwurf. Baden-Württemberg und Bayern machen sich jedoch derzeit im Bundesrat hierfür stark.

Eine Synopse zur Gegenüberstellung sämtlicher Änderungen des Entwurfs gegenüber dem EEG 2023 findet sich auf der Website der [Stiftung Umweltenergierecht](#).



Rechtsprechung

[VG Karlsruhe, Urteil vom 9. Juni 2026 - 12 K 6552/24 -, abrufbar bei juris](#)

Materiell-rechtlicher Prüfungsmaßstab für die Ausweisung eines Vogelschutzgebiets in räumlicher Hinsicht und Zulässigkeit einer durch eine auf Grundlage des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Umweltvereinigung erhobenen Leistungsklage auf Erlass einer untergesetzlichen Norm

Gegenstand des vom 12. Senat des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zu entscheidenden Verfahrens war die Klage einer auf Grundlage des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Umweltvereinigung gegen das Land Baden-Württemberg auf Ausweisung eines Vogelschutzgebiets zum Schutz des Schwarzstorchs (*Ciconia Nigra*). Die Umweltvereinigung wollte erreichen, dass ein größeres Gebiet im badischen Odenwald wegen seiner Bedeutung für den Schwarzstorch als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen wird. Neben dem Hauptantrag auf unmittelbare Ausweisung beantragte sie hilfsweise eine erneute Entscheidung des Landes und weiter hilfsweise die gerichtliche Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen.

Das Gericht hat die Klage in den Haupt- und Hilfsanträgen abgewiesen.

Das Gericht erachtete die Klage als zulässig. Es hat ausgeführt, dass bei einer allgemeinen Leistungsklage auf Erlass einer untergesetzlichen Norm - hier einer Schutzgebietsverordnung - zwar Zurückhaltung geboten sei. Der Grundsatz der Gewaltenteilung sei jedoch nicht verletzt, wenn sich das Begehren in einem Leistungsanspruch artikulieren lässt und dieser Anspruch auch besteht, die Erfüllung dieses Anspruchs aber von der normsetzenden Stelle verweigert wird. Außerdem scheiterte die Umweltvereinigung nicht an der Klagebefugnis: Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts müsse sie hier nicht entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO eine Verletzung eigener Rechte geltend machen. Dabei hat das Gericht die Auffangregelung in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG beim Unterlassen einer Normsetzung nicht für anwendbar gehalten. Vielmehr hat es unmittelbar auf Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention zurückgegriffen. Dieser Norm sei praktische Wirksamkeit dadurch zu verleihen, dass die Bestimmung des § 42 Abs. 2 VwGO unangewendet bleibt. Auch ein Rechtsschutzinteresse sei zu bejahen.

Die Klage sei jedoch im Hauptantrag unbegründet. Ein wichtiger Punkt aus Sicht des Gerichts ist der räumliche Vergleichsmaßstab. Nach § 32 BNatSchG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie müssten die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ geschützt werden. Entscheidend sei damit, ob das Gebiet zu den bundesweit geeignetsten Gebieten zählt. Dass die Länder für die Ausweisung zuständig sind, sei lediglich eine kompetenzrechtliche Zuständigkeitsregelung. Materiell-rechtlicher Bezugsraum bleibe der gesamte Mitgliedsstaat, also Deutschland.

Die Kammer war nicht davon überzeugt, dass das Gebiet „Südöstlicher Sandstein Odenwald und nördliches Bauland“ zu den im Bundesmaßstab für die Erhaltung des Schwarzstorchs zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten zählt.

Es führte aus, dass nicht sämtliche Landschaftsräume unter Schutz zu stellen seien, in denen vom Aussterben oder sonst bedrohte Vogelarten vorkommen, sondern nur die Gebiete, die sich am ehesten zur Arterhaltung eignen. Zu den Bewertungskriterien gehörten neben Seltenheit, Empfindlichkeit und Gefährdung einer Vogelart unter anderem die Populationsdichte und Artendiversität eines Gebiets, sein Entwicklungspotenzial und seine Netzverknüpfung sowie die Erhaltungsperspektiven der bedrohten Art.

Hier ist das Gericht der naturschutzfachlichen Einschätzung des Landes gefolgt und hat diesem dabei einen fachlichen Beurteilungsspielraum zugestanden. Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht die seitens des Klägers vorgelegte fachliche Argumentation nicht für ausreichend erachtet, um die Einstufung als zahlen- und flächenmäßig geeignetstes Gebiet belegen zu können.

Ebenso unbegründet seien die beiden Hilfsanträge. Nach Auffassung der 12. Kammer halten sich die fachlichen Erwägungen innerhalb des dem Regierungspräsidium fachlich zustehenden Beurteilungsspielraums. Ebenso wenig konnte das Gericht feststellen, dass das Gebiet zwingen die Voraussetzungen eines EU-Vogelschutzgebiets erfüllt. Das Gericht war gerade

nicht davon überzeugt, dass der Odenwald zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Schwarzstorchgebieten gehört.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Klägerin hat am 13. Juli 2026 die Zulassung der Berufung beantragt. Die Stellung des Antrags hemmt gem. § 124a Abs. 4 S. 6 VwGO die Rechtskraft des Urteils. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft derzeit den Antrag.

[VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. Juni 2026 - 10 S 950/25 -, abrufbar bei juris](#)

Unionsrechtsmäßigkeit des § 6 WindBG und Verzicht auf Minderungsmaßnahmen bei bereits unterschrittener Signifikanzschwelle nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Auf den Antrag einer eingetragenen Umweltvereinigung hin hatte der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verschiedene Fragen im Zusammenhang mit Windenergievorhaben im Verfahrenskontext des § 6 WindBG sowie zum Naturschutzrecht zu klären.

Zunächst stellt das Gericht grundsätzlich klar, dass § 6 WindBG mit Unionsrecht vereinbar ist und im dort zu entscheidenden Fall folglich für das Vorhaben zutreffend auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet worden sei. Die unionsrechtliche Ermächtigung finde sich in Gestalt des Art. 6 [VO \(EU\) 2022/2577 – EU-Dringlichkeitsverordnung des Rates vom 22.12.2022](#), deren Geltung durch die VO (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2025 verlängert worden sei. § 6 WindBG wahre auch die Grenzen der sekundärrechtlichen Ermächtigung. Zwar stelle der Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung und besondere artenschutzrechtliche Prüfung unionsrechtlich einen gewissen Systembruch dar. Dieser sei jedoch durch den Unionsgesetzgeber selbst intendiert. Das geforderte Mindestmaß an Schutz für Natur und Tiere sei ebenfalls gewahrt. Dies folge zum einen aus der Pflicht zur vorgelagerten Durchführung einer Umweltprüfung bei der Planung zur Flächenbereitstellung (in Baden-Württemberg durch Raumordnungspläne) und zum anderen aus der Verpflichtung zu Minderungsmaßnahmen auf der Grundlage vorhandener Datenbestände. Auch die in § 6 Abs. 1 WindBG vorgesehene ersatzweise Geldleistung sei nicht zu beanstanden (Rn. 28 ff.).

Mit Blick auf die für das Vorhaben durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt das Gericht fest, dieses sei primär an den Erhaltungszielen des Gebiets auszurichten. Sodann bestimmt es lehrbuchmäßig die Gegenstände der Erhaltungsziele in Gestalt der FFH-Lebensraumtypen und der in Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Tierarten. Der bloße Verlust von Habitatflächen, die nicht zugleich einem Lebensraumtyp zuzuordnen seien, führe indessen für sich genommen nicht auf die Grundannahme der erheblichen Beeinträchtigung. Soweit es an gesetzlichen Maßgaben für

die Bewertung habitatbezogener Einwirkungen mangle und sich auch fachwissenschaftlich keine anerkannte Meinung gebildet habe, sei die gerichtliche Kontrolldichte hinsichtlich naturschutzfachlicher Bewertungen der Genehmigungsbehörden auf eine Vertretbarkeits- bzw. Plausibilitätsprüfung zu reduzieren. Hierbei verweist das Gericht unter anderem auf die bereits etwas länger zurückliegende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Prüfungsdichte im Verhältnis zum Artenschutzrecht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 - 1 BvR 2523/13 -, [juris](#), Rn 39 f.) und wendet diese konsequent auf den vorliegenden Fall an.

Auf das Vorbringen der Antragstellerin zu der vorgeblichen Pflicht, trotz Unterschreitung der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwellen der Tötungsrisiken, weitergehende naturschutzfachlich mögliche Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, entgegnet das Gericht, der Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG wie auch ihrem Verhältnis zu § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG lasse sich nicht entnehmen, dass auch Tötungs- und Verletzungsrisiken unterhalb der ermittelten Signifikanzschwelle durch weitere Schutzmaßnahmen vermieden werden müssten. Werde die Schwelle der Signifikanz nicht erreicht, seien Verletzungs- und Tötungsfolgen, die aus dem Betrieb, aber auch der Errichtung der Anlage herrührten, nach Wertung des Gesetzgebers hinzunehmen. Weitere Vermeidungsanstrengungen seien in diesem Fall nicht zu ergreifen. An dem entsprechenden Willen des Gesetzgebers (vgl. [BT-Drs. 18/11939](#), S. 17) ändere auch die auf den ersten Blick etwas missverständliche Formulierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nichts (Rn. 52 und 63).

Schließlich stellt das Gericht zum Artenschutzrecht das in der Rechtsprechung bereits ausgebildete Ergebnis heraus, dass die artenschutzrechtliche Prüfung auf die im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten einschließlich der faunistischen Ausstattung beschränkt sei. Das spätere – etwaige – Hinzutreten von Exemplaren geschützter Arten sei irrelevant (Rn. 64).

Impressum:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – StEWK@rpk.bwl.de

Redaktion:

Pascale Rodi, Larissa Menges, Selina Schemenauer, Lisa Marquart, Dr. Valentin Roden, Jan Golin, Judith Liepin, Viktoria Diehl